



Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Niedersächsische Verwaltungsgerichte

Bearbeitet von: Svenja Kirbis
svenja.kirbis@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.3-12230/ 1-8 (§ 23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6245

Hannover
10.01.2024

Aufenthaltsrecht;

Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG, Rückführungen in den Iran

hier: Belehrungen iranischer Staatsangehöriger über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission, § 23a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abschiebungsstopp für den Iran endete mit Ablauf des 31.12.2023. Eine Verlängerung erfolgte nicht. Der Rückführungsvollzug kann demnach uneingeschränkt wieder aufgenommen werden.

Aus diesem Grund möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Alle vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen sind vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission (ggf. erneut) zu belehren.

Ausweislich Ziffer 3.1 Buchstabe d) des Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG (RdErl. d. MI v. 13.4.2022 - 64.31-12231/3-6, 12230/1-8 (§ 23 a) ist bei einer Änderung der niedersächsischen Erlasslage zum Rückführungsvollzug die Belehrung über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe unverzüglich durchzuführen, nachzuholen oder zu wiederholen.

Mit Auslaufen des Abschiebungsstopps für den Iran, haben Betroffene nunmehr die Möglichkeit, sich (auch erneut) - unter Darlegung ihrer persönlichen oder humanitären Härte - mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden. Um insbesondere auch vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen, deren Härtefallverfahren allein aufgrund des bestehenden Abschiebungsstopps beendet wurde, den (erneuten) weiteren Zugang zum Härtefallverfahren zu

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

ermöglichen, ist insbesondere auch dieser Personenkreis unverzüglich (ggf. erneut) über die Möglichkeit einer erneuten Härtefalleingabe zu belehren.

Die Ausführungen und Regelungen zu Ziffer 3.2 sowie zur wiederholten Belehrung (siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG) bleiben hiervon unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(elektronisch gezeichnet)

Benjamin Goltsche